

Aktenzeichen: 3 AZR 269/78

LAG Nürnberg

Urteil des BAG vom 26. Mai 1981

Für das Nachschlagewerk: Ja
Für die Fachpresse: Ja
Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: TVG § 4 Ausschlußfristen; BGB § 276 Vertragsverletzung, § 823 Abs. 2; StGB § 266; Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe vom 1. April 1971 § 16; Rahmentarifvertrag für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes vom 14. Juni 1971 § 14; Rahmentarifvertrag für technische und kaufmännische Angestellte des Baugewerbes vom 14. Juni 1971 § 14

Leitsätze:

1. Die Ausschlußklausel des § 16 Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe und die gleichlautenden Tarifbestimmungen für Poliere und Schachtmeister sowie technische und kaufmännische Angestellte des Baugewerbes erfassen auch Schadenersatzansprüche des Arbeitgebers wegen unerlaubter Handlungen von Arbeitnehmern.
2. Ein Schadenersatzanspruch wird im Sinne der genannten Ausschlußklauseln fällig, wenn er feststellbar ist und geltend gemacht werden kann. Das ist der Fall, sobald der Geschädigte in der Lage ist, sich den erforderlichen Überblick ohne schuldhaftes Zögern zu verschaffen.
3. Schuldhaftes Zögern ist regelmäßig dann nicht anzunehmen, wenn ein Arbeitgeber, der durch strafbare Handlungen von Arbeitnehmern geschädigt wurde, vor der Geltendmachung seiner Schadenersatzansprüche zunächst den Ausgang eines Strafverfahrens abwartet, von dem er sich eine weitere Aufklärung des streitigen Sachverhalts versprechen darf.



3 AZR 269/78

3 Sa 179/77 Nürnberg

Verkündet am
26. Mai 1981

gez. Sürig,

Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 26. Mai 1981 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Dieterich, die Richter Dr. Gehring und Schaub sowie die ehrenamtlichen Richter Heimann und Meyer für Recht erkannt:

1. Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Nürnberg vom 26. Oktober 1977 - 3 Sa 179/77 - aufgehoben.
2. Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Landesarbeitsgericht zurückverwiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Beklagten waren mehrere Jahre in der Bauunternehmung der Klägerin beschäftigt, und zwar der Beklagte K bis Ende des Jahres 1971 als Mischmeister der Bitumen-Mischanlage, der Beklagte G bis 12. März 1972 als Schachtmeister, der Beklagte A bis 31. März 1972 als technischer Angestellter. Auf das Arbeitsverhältnis des Beklagten K findet der Bundesmanteltarifvertrag für das Baugewerbe kraft Allgemeinverbindlicherklärung und auf die Arbeitsverhältnisse der Beklagten G und A der Rahmentarifvertrag für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes bzw. der Rahmentarifvertrag für technische und kaufmännische Angestellte des Baugewerbes vom 14. Juni 1971 kraft beiderseitiger Organisationszugehörigkeit Anwendung. In diesen Tarifverträgen heißt es übereinstimmend:

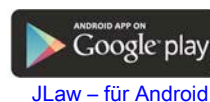
- "1. Alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei schriftlich erhoben werden.
2. Lehnt die Gegenpartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von zwei Wochen nach der Geltendmachung des Anspruches, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von zwei Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird."

Die Klägerin hat dem Beklagten K zur Last gelegt, auf eigene Rechnung von 1963 bis 1971 von ihm zu verwaltendes Teermischgut an eine Arbeitsgruppe des Straßenbauamtes C im Werte von 90.940,90 DM geliefert zu haben. Ferner seien die Beklagten übereingekommen, im Zusammenhang mit Straßenbauarbeiten der Klägerin von 1969 bis Januar 1972 Hofzufahrten und Höfe landwirtschaftlicher Anwesen mit Materialien, Maschinen und Personal der Klägerin zu teeren.

Wegen dieser Verfehlungen war ein Strafverfahren anhängig. Am 22. Oktober 1974 wurden die Beklagten wegen gemeinschaftlich begangener fortgesetzter Untreue nach §§ 266, 47 StGB rechtskräftig verurteilt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Die Klägerin hat am 24. November 1973 Zahlungsklage erhoben und behauptet: Der Wert des von dem Beklagten K über Jahre veruntreuten und an Bedienstete des Straßenbauamtes C gelieferten Teermischgutes sei von der Steuerfahndungsstelle Regensburg mit 90.940,90 DM ermittelt worden. Der Beklagte K habe sie weiter geschädigt, weil er auch das Material für die gemeinschaftlich asphaltierten Hofeinfahrten und Hofflächen aus ihren Beständen geliefert habe. Die Transportkosten durch betriebsfremde Fuhrunternehmer habe er ihr in Rechnung stellen lassen.

Die Beklagten hätten gemeinsam handelnd im Zusammenhang mit ihren Straßenbauarbeiten Hofeinfahrten und Hofflächen der Straßenanlieger mit ihrem Material, ihren Maschinen und ihrem Personal auf eigene Rechnung asphaltiert. Die in Rechnung gestellten Beträge hätten sie kassiert. Nachdem die Verfehlungen im Herbst und Winter 1971/72 aufgedeckt worden seien, habe sie im Frühjahr und Sommer 1972 von dem ermittelnden Kriminalbeamten die Namen der Besteller erfahren. Sie habe zunächst nicht gewußt, ob die Beklagten in ihrem Namen oder auf eigene Rechnung gehandelt hätten und deshalb den Bestellern Rechnungen über die asphaltierten Flächen übersandt. Diese hätten sich jedoch regelmäßig geweigert, mehr als die mit den Beklagten ausgehandelten Preise zu zahlen. Die Differenz zwischen den Preisen der Beklagten und ihren Rechnungspreisen betrage 67.609,62 DM. Sie habe zwei der Besteller verklagt, ihre Klagen seien jedoch am 27. Februar 1973 bzw. 15. Mai 1973 rechtskräftig in zweiter Instanz abgewiesen worden. Trotz vielfacher Bemühungen sei es ihr erst im Sommer 1974 gelungen, in die Ermittlungsakten Einsicht zu nehmen. Vor einer Einsichtnahme sei es ihr nicht möglich gewesen, den Schaden zu beziffern und geltend zu machen.

Nach ihrer Auffassung würden Schadenersatzansprüche aus strafbaren Handlungen überhaupt nicht von tariflichen Verfallfristen erfaßt. Dies müsse zumindest dann gelten, wenn zahlreiche Straftaten aufzuklären seien. Immerhin habe die Staatsanwaltschaft zur Aufklärung der Vorgänge von 1971 bis 1974 gebraucht; auch sei der Rechtsstreit in erster Instanz wiederholt wegen notwendig erachteter Einsichtnahme in die Strafakte



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 4 -

Noch heute sei unklar, welche Transportkosten sie für das veruntreute Material habe aufwenden müssen. Die Rechtsverfolgung gegenüber den Fuhrunternehmern sei erfolglos geblieben. Insoweit sei sie noch auf eine Feststellungsklage angewiesen.

Die Klägerin hat beantragt,

1. den Beklagten zu 1) zu verurteilen, an die Klägerin 158.550,52 DM nebst 10 % Zinsen seit dem 1. Januar 1972, davon 67.609,62 DM gesamtschuldnerisch mit den Beklagten zu 2) und 3) zu zahlen,
2. die Beklagten zu 2) und 3) zu verurteilen, gesamtschuldnerisch mit dem Beklagten zu 1) an sie 67.609,62 DM nebst 10 % Zinsen seit dem 1. Januar 1972 zu zahlen,
3. festzustellen, daß die Beklagten verpflichtet sind, der Klägerin jeden weiteren Schaden zu ersetzen, der ihr aus den strafbaren Handlungen der Beklagten in den Jahren 1969 bis 1971 entstanden ist.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte K hat bestritten, Teermischgut aus Beständen der Klägerin an die Bediensteten des Straßenbauamtes C geliefert zu haben. Vielmehr habe er das Material von anderer Seite beschafft oder Materiallieferungen der Klägerin ausgeglichen.

Alle Beklagten haben bestritten, daß die Klägerin durch die ausgeführten Arbeiten Schäden erlitten habe. Die Klägerin habe die abgeschlossenen Verträge inzwischen genehmigt. Die von den Anliegern gezahlten Beträge seien an diese zurückerstattet worden. Die Anlieger hätten dann ihrerseits die Rechnungen der Beklagten bezahlt. Höhere Preise seien bei den Anliegern nicht durchzusetzen gewesen. In jedem Fall seien



die geltend gemachten Ansprüche mit dem Ablauf der tariflichen Ausschußfristen erloschen und überdies verjährt.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revision der Klägerin.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet. Die bisherigen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts lassen noch kein abschließendes Urteil zu.

I. Das Landesarbeitsgericht ist zu Unrecht davon ausgegangen, daß die Forderungen der Klägerin mit dem Ablauf der tariflichen Ausschußfristen erloschen sind.

1. a) Richtig ist allerdings die Ansicht des Landesarbeitsgerichts, daß die von der Klägerin erhobenen Schadenersatzansprüche wegen unerlaubter Handlungen von § 16 BRTV-Baugewerbe und § 14 des Rahmentarifvertrages für Poliere und Schachtmeister des Baugewerbes bzw. des Rahmentarifvertrages für technische und kaufmännische Angestellte des Baugewerbes erfaßt werden. Nach den genannten Ausschußklauseln verfallen alle beiderseitigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten seit Fälligkeit erhoben werden.

b) Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts zählen zu den Ansprüchen aus dem Arbeitsverhältnis wegen des einheitlichen Lebensvorganges nicht nur vertragliche Erfüllungs- und Schadenersatzansprüche, sondern auch solche aus unerlaubter Handlung (BAG vom 6. Mai 1969 - 1 AZR 303/68 - AP Nr. 42 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu 3 der Gründe]; vom 12. Juli 1972 - 1 AZR 445/71 - AP Nr. 51 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu II 1 a der Gründe]; 10. Januar 1974 - 5 AZR 573/72 AP Nr. 54 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu 2 der Gründe]). Der Erste und Dritte Senat rechnen Schadenersatzansprüche wegen unerlaubter Handlungen selbst dann zu den von einer tariflichen Ausschußklausel erfaßten Ansprüchen, wenn der Tarifvertrag

nur Ansprüche aus dem Arbeitsvertrag ausdrücklich nennt



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

(BAG vom 30. September 1970 - 1 AZR 535/69 - AP Nr. 2 zu § 70 BAT [zu 3 b der Gründe]; vom 22. Februar 1972 - 1 AZR 244/71 - BAG 24, 125 [128] = AP Nr. 3 zu § 70 BAT [zu 2 der Gründe]; vom 10. August 1967 - 3 AZR 221/66 - BAG 20,30 [33] = AP Nr. 37 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 4 der Gründe]; zuletzt am 5. März 1981 - 3 AZR 559/78 -, [demnächst] AP Nr. 9 zu § 70 BAT [zu II 1 der Gründe]). Soweit die Revision darauf verweist, daß der Vierte Senat in seinem Urteil vom 28. Juni 1967 (- 4 AZR 183/66 - AP Nr. 36 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [Bl. 2]) Ansprüche wegen unerlaubter Handlungen nicht als solche aus dem Arbeitsverhältnis aufgefaßt habe, muß auf diese ältere Divergenz hier nicht eingegangen werden. Der Vierte Senat hat nämlich klargestellt, daß auch nach seiner Ansicht Schadenersatzansprüche wegen unerlaubter Handlungen von solchen tariflichen Ausschlußklauseln erfaßt werden, die die mit dem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehenden Ansprüche ausdrücklich in ihren Geltungsbereich einbeziehen. Als Beispiel hat der Vierte Senat § 9 BRTV-Bau genannt, der mit den hier umstrittenen Ausschlußklauseln wörtlich übereinstimmte.

2. Das Landesarbeitsgericht hat jedoch verkannt, daß die von der Klägerin erhobenen Schadenersatzforderungen zur Zeit der Klageerhebung noch nicht fällig waren.

a) Fällig i. S. der Ausschlußklauseln der Tarifverträge des Baugewerbes werden Schadenersatzansprüche dann, wenn sie in ihrem Bestande feststellbar sind und geltend gemacht werden können (BAG AP Nr. 37 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu II 1 der Gründe]; BAG 26, 130 [133] = AP Nr. 4 zu § 611 BGB Akkordkolonne [zu I 1 a der Gründe]). Geltend gemacht werden können die Schadenersatzforderungen, sobald der Gläubiger in der Lage ist, sich den erforderlichen Überblick ohne schuldhaftes Zögern zu verschaffen und seine Forderungen wenigstens annähernd zu beziffern (BAG AP Nr. 33 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu II 2 der Gründe]; AP Nr. 55 zu § 4 TVG Ausschlußfristen [zu 3 b der Gründe]; AP Nr. 76 zu § 611 BGB Haftung des Arbeitnehmers [zu 3 b der Gründe]).



b) Einem Arbeitgeber, der durch strafbare Handlungen seines Schuldners geschädigt wird, kann nicht schuldhaftes Zögern vorgeworfen werden, wenn er bei dem Entstehen eines Verdachtes oder bei der Aufdeckung einer Straftat nicht sofort mit Ersatzansprüchen gegen verdächtige oder mitschuldige Arbeitnehmer hervortritt, sondern zunächst den Ausgang eines Strafverfahrens (wenigstens in erster Instanz) abwartet. Voraussetzung ist jedoch, daß er sich durch das Strafverfahren weitere Aufklärung über Umfang und Grenzen seines Schadenersatzanspruches versprechen kann.

Tarifliche Verfallfristen haben den Zweck, die Abwicklung des Arbeitsverhältnisses zu erleichtern und binnen kurzer, den Bedürfnissen des jeweiligen Wirtschaftszweiges angepaßter Fristen den endgültigen Rechtsfrieden herbeizuführen. Aus diesem Grunde ist der Gläubiger gehalten, möglichen Schadenersatzforderungen nachzugehen und zumutbare Ermittlungen über den Sachverhalt anzustellen. Nicht zumutbar ist es jedoch für einen Arbeitgeber, den Ermittlungen der darauf spezialisierten Strafverfolgungsbehörden und Gerichte zuvorkommen. Vielmehr darf sich derjenige, der sich durch eine vorsätzliche Straftat geschädigt fühlt, die Ermittlungen des Staates zunutze machen. Häufig wird er durch Auskünfte und Zeugenaussagen zu den Ermittlungen beitragen müssen. Wenn der Schädiger die ihm vorgeworfenen Straftaten bestreitet, liegt es auch in seinem Interesse, sich zunächst nur gegen den Strafanspruch des Staates zu verteidigen zu müssen. Eine unangemessene Verzögerung der zivilrechtlichen Ausgleichsansprüche folgt daraus nicht, da die Strafverfolgungsbehörden das Strafverfahren mit hinreichen der Beschleunigung durchzuführen haben.

Die für den Schadenersatzanspruch notwendige Aufklärung des Sachverhalts ist nicht ohne weiteres schon durch Einsichtnahme in die Ermittlungsakten zu erzielen. Wann unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Strafverfahrens Einsichtnahme in die Ermittlungsakten der Staatsanwaltschaft gewährt wird, läßt sich im übrigen schwer absehen und ist von dem Geschädigten auch kaum zu beeinflussen. Erst dann, wenn in der öffent-



lichen Hauptverhandlung erster Instanz der Sachverhalt erörtert und ein Urteil ergangen ist, kann der Gläubiger nicht mehr mit weiteren Aufschlüssen aus dem Strafverfahren rechnen.

c) Der Arbeitgeber darf jedoch nur dann das Strafverfahren abwarten, wenn von diesem eine weitere Aufklärung des streitigen Sachverhalts zu erwarten ist. Das kommt vor allem bei fortgesetzten Vermögensdelikten in Betracht, in denen umfangreiche Ermittlungen über den Tathergang anzustellen sind. Dagegen wird bei geringfügigen und leicht überschaubaren strafbaren Handlungen eine Schadenersatzforderung schon dann fällig, wenn der Gläubiger die Straftat und den daraus erwachsenden Schaden kennt; der Geschädigte darf das Strafverfahren nicht dazu ausnutzen, die schriftliche Geltendmachung zu verzögern (vgl. BAG AP Nr. 54 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu 4 der Gründe]). Die Kenntnis des Gläubigers kann darauf beruhen, daß der Schuldner den Tathergang gesteht oder der Gläubiger in sonstiger Weise hiervon zuverlässig erfährt (BAG AP Nr. 42 zu § 4 TVG Ausschußfristen [zu 3 d der Gründe]).

3. Die Klägerin konnte sich durch das Abwarten des Strafverfahrens eine weitere Aufklärung des streitigen und höchst unübersichtlichen Sachverhalts versprechen.

a) Soweit die Klägerin gegen die Beklagten Schadenersatzforderungen in Höhe von 67.609,62 DM wegen der Teerung von Hofeinfahrten mit ihren Materialien, ihrem Maschinenpark und ihrem Personal verfolgt, geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Klägerin bei der Einleitung des Strafverfahrens die Namen der bestellenden Grundstückseigentümer nicht gekannt, sondern erst im Zuge des Ermittlungsverfahrens nach und nach durch den ermittelnden Kriminalbeamten erfahren habe. Dann war sie aber nach vorstehenden Rechtsgrundsätzen berechtigt, den Ausgang des Strafverfahrens abzuwarten.

b) Dasselbe gilt wegen der behaupteten unrechtmäßigen Lieferung von Baumaterialien durch den Beklagten zu 1) an Arbeitnehmer des Straßenbauamtes C. Der Beklagte zu 1) hat sich beständig damit verteidigt, daß er das veruntreute Baumaterial durch anderes ersetzt habe. Das Landesarbeitsgericht ist davon ausgegangen,



daß die Klägerin erst während des Strafverfahrens Schätzungsunterlagen über die möglichen Fehlmengen von der Finanzverwaltung erhalten hat. Bei dieser Sachlage war es aus damaliger Sicht durchaus sachgemäß, zunächst noch zuzuwarten, ob im Rahmen des Strafverfahrens Einzelheiten über die behaupteten Veruntreuungen aufgeklärt werden konnten.

c) Vor Beendigung des Strafverfahrens hat die Klägerin ihre Forderungen mit Zustellung der Klageschrift am 24. November 1973 rechtzeitig schriftlich geltend gemacht. In der Zustellung der Klageschrift liegt eine schriftliche Geltendmachung im Sinne der Ausschlußklauseln der Tarifverträge des Baugewerbes (BAG 26, 130 [134] = AP Nr. 4 zu § 611 BGB Akkordkolonne [zu I 2 der Gründe]).

II. Auch die Abweisung der Feststellungsklage, die sich auf den durch Transportkosten entstandenen Schaden bezieht, hält einer Nachprüfung nicht stand.

1. Zu Recht geht das Landesarbeitsgericht davon aus, daß die Feststellungsklage zulässig ist. Nach § 256 ZPO kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses Klage erhoben werden, wenn die Klägerin hieran ein berechtigtes Interesse hat. Demgemäß kann auch auf Feststellung einer Schadenersatzverpflichtung geklagt werden. Ein rechtliches Interesse ist bereits dann zu bejahen, wenn der Gläubiger sein Verhalten nach der Feststellung einrichten will.

2. Zu Unrecht hat das Landesarbeitsgericht die Klage als unbegründet abgewiesen, weil nicht feststehe, ob der Klägerin ein Schaden erwachsen sei und für ein Zusammenwirken der Beklagten mit Fuhrunternehmern kein Beweis angetreten worden sei. Dem kann der Senat nicht folgen.

Die Beklagten waren bei der behaupteten Verschiebung von Baumaterialien und bei der Erbringung von Bauleistungen auf Transportmittel angewiesen. Diese haben Kosten verursacht, die wahrscheinlich die Klägerin tragen mußte, und zwar entweder,



weil ihr eigener Fuhrpark eingesetzt wurde, oder weil fremde Fuhrunternehmen mit der Ausführung der Fahrten auf ihre Rechnung beauftragt wurden. Die Klägerin hat zwar die ihr in Rechnung gestellten Transportkosten in den Vordergrund gestellt, das besagt jedoch nicht, daß sie den Einsatz eigener Transportmittel durch die Beklagten ersatzlos hinnehmen will. In jedem Falle muß der durch Transportkosten entstandene Schaden ersetzt werden.

III. Das angefochtene Urteil war danach aufzuheben. Eine eigene Sachentscheidung ist dem Senat nicht möglich, weil der Rechtsstreit nach den bisherigen Feststellungen noch nicht zur Entscheidung reif ist (§ 565 Abs. 3 ZPO).

Bei der erneuten Berufungsverhandlung wird das Landesarbeitsgericht dem Vortrag der Klägerin zu den angeblichen Verfehlungen der Beklagten und zur Art und zum Umfang des behaupteten Schadens nachgehen müssen. Ein Hinweis des Senats ist insoweit nicht angebracht, weil dem Tatrichter nicht vorgegriffen werden darf.

gez.: Dr. Dieterich Dr. Gehring Schaub
Meyer Heimann

